

§ 6 BayWvSWaldVV (Bayern) — Auslegung der Verzeichnisse, Verfahrensbeteiligung

Verordnung über das Waldverzeichnis und die Schutzwaldverzeichnisse (WuSWaldVV)

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die untere Forstbehörde macht bei der Anlegung der Verzeichnisse für den Bereich des Landkreises oder für den Bereich einzelner Gemeinden oder gemeindefreier Gebiete die Auslegung der Entwürfe der ausgearbeiteten Verzeichnisse und der Eintragungsverfügungen ortsüblich bekannt. Sie unterrichtet die Waldbesitzer und Nutzungsberechtigten, die von der Eintragung betroffen sind und deren Aufenthaltsort bekannt ist oder mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden kann, über die beabsichtigte Eintragungsverfügung.
- (2) Vom Tag der Bekanntmachung an sind die Entwürfe auf die Dauer von drei Monaten öffentlich bei der unteren Forstbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle auszulegen. Die Bekanntmachung nach Absatz 1 hat Ort und Dauer der Auslegung sowie den Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, zu enthalten.
- (3) Die untere Forstbehörde prüft die Bedenken und Anregungen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist verfügt sie die Eintragungen in die Verzeichnisse. In der Verfügung sind die einzutragenden Tatsachen und die rechtliche Grundlage der Eintragung anzugeben. Die untere Forstbehörde stellt die Verfügung den in Absatz 1 Satz 2 genannten Personen zu.

Zitiervorschlag: § 6 BayWvSWaldVV (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BayWvSWaldVV/6>